

99110070007000

Sammelstelle für den Viehhandel Zulassung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99110070007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110070007000
Leistungsbezeichnung I	Sammelstelle für den Viehhandel Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Sammelstelle für den Viehhandel beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zulassung als Sammelstelle, Sammelstelle für den Viehhandel, Viehhandel, Verkehrsordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/___14.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/___15.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0429
Teaser	Wenn Sie die Zulassung als Sammelstelle für den Viehhandel beantragen möchten, müssen Sie hierfür einen Antrag bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde stellen
Volltext	Wer eine Sammelstelle betreiben möchte, in der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel aus verschiedenen Betrieben für den Handel zusammengeführt werden, benötigt die Zulassung durch die zuständige Behörde. Dies gilt nicht für Viehausstellungen, Viehmärkte, die Betriebsstätten eines Viehhandelsunternehmens und Schlachtstätten.
Erforderliche Unterlagen	• Führungszeugnis • Gewerbezentralregistrauszug • Gewebeanmeldung • Handelsregistrauszug • Gesellschaftsvertrag • Kopien der Nachweise über Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge, sofern dies durch Dritte bereitgestellt wird • Schriftlicher Plan für die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege
Voraussetzungen	• Anlagen müssen geeignet sein, die Tiere ordnungsgemäß zu entladen und artgerecht zu halten. Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu

Modul

Sachverhalt

desinfizieren sein. Ställe müssen mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein. Ferner müssen geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu und Dung, von flüssigen Stallabgängen, vorhanden sein. Alternativ ist der Nachweis erforderlich, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird.

- Vorhandene Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein.
- Geeignete Einrichtungen zur Fixierung, Überwachung und Absonderung von Tieren müssen vorhanden sein.
- Für die Transportfahrzeuge müssen ein geeigneter Platz zum Waschen mit unter Druck stehendem warmen Wasser und eine geeignete Desinfektionsvorrichtung vorhanden sein. Alternativ muss der Nachweis erbracht werden, dass die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge durch Dritte besorgt wird.
- Die Desinfektionseinrichtung muss das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleisten.
- Der Boden des Waschplatzes muss befestigt und flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluss haben, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet.
- Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks sind vorhanden.
- Ggf. ein Raum für den beamteten Tierarzt
- schriftlicher oder elektronischer Plan für die Reinigung und die Desinfektion
- Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege, auf denen Tiere transportiert werden sollen, sowie alle Plätze zum Ver- und Entladen von Tieren befestigt, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein.
- Gegebenenfalls weitere Nachweise.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

- Sie stellen den Antrag mit den benötigten Unterlagen
- Ggf. gibt es eine Vor-Ort Besichtigung der Behörde

Bearbeitungsdauer

Bitte stellen Sie den Antrag mehrere Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit. Die Zulassung muss vor

Modul	Sachverhalt
	Betriebsaufnahme erfolgen.
Frist	Die Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Zulassung aufgenommen werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht • Widerspruch (je nach Bundesland)
Kurztext	• Bei gewerbsmäßig betriebener Sammelstelle für Viehhandel muss diese zugelassen werden • Zulassung nur unter besonderen Hygienevoraussetzungen der Reinigung und Desinfektion • Zulassung nur unter bestimmten räumlichen Voraussetzungen • Trennung zwischen Zucht und Nutztieren sowie Schlachttieren • Zuständig: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	